

träglich ergänzt und damit auch mit III 82 § 1, das hier für sich steht, begonnen; wären diese Artikel von vornherein als zugehörig betrachtet worden, ließe sich kaum erklären, weshalb sie ungezählt geblieben sind. Wichtiger aber noch ist für die hier interessierenden Fragen, daß die am Schlusse der Handschrift nachgetragene Glosse wiederum mit III 82 § 2 einsetzt, also mit dem charakteristischen Beginn der 'Satzungen'.¹

Am eindringlichsten und überzeugendsten wirkt die Handschrift Dc. Hier ist die Vorstellung des Schreibers von dem Ende des Werks und den nicht dazu gehörigen Konstitutionen so sichtbar zum Ausdruck gekommen, daß man im Zusammenhang mit der hiermit inhaltlichen Übereinstimmung der übrigen Codices geneigt ist, dieser Gestaltung ohne weiteres den Charakter des Ursprünglichen zuzuerkennen. Die beiden in Frage kommenden Blätter werden, da nur die unmittelbare Anschauung den richtigen Eindruck vermitteln kann, am Schluß des Aufsatzes wiedergegeben werden. Es erscheint hier zum erstenmal nach der Glosse von III 82 § 1 die Entstehungsnotiz als eigentlicher feierlicher Abschluß im Sinne des Glossenprologs, darauf ein Hinweis auf die nachfolgenden 'Konstitutionen', diese selbst beginnend auf dem nächsten Blatt. Sie sind auch hier ungezählt und heben sich nur durch den jeweiligen Hinweis auf ihren Verfasser von einander ab.² Dabei verdient von vornherein ebenfalls die hier vorhandene Einteilung, die mit III 83 § 3, also der zweiten Satzung Ottos d. Gr., einen neuen Abschnitt beginnt, den Vorzug vor der 'vulgaten', deren Zerreißung der 'Konstitutionen' ohne weiteres die genealogisch spätere Stellung verrät. — Am Ende der Glosse von III 87 findet sich die Bemerkung *Hic 7 finis Glosule specli saxonici sup jus civile*, deren Hindeutung auf die Auffassung von einer Einheit des Werks bis zu dieser Stelle nicht verkannt werden soll. Sie genügt aber einmal nicht als Gegengewicht gegen den Inhalt der abschließenden Glosse von III 82 § 1 und ist möglicherweise auch bloße Schreibernotiz; außerdem aber kann, bei etwaiger Überarbeitung oder Fortsetzung des Glossenwerkes durch den ursprünglichen Verfasser oder einen Nachfolger, auch dieser nunmehr hier den Schlußpunkt haben setzen wollen.

¹) Vgl. HOMEYER, Genealogie 131, l. c. Sie enden mit den Worten: *'expliciunt constitutiones iste zc'*. ²) Diese Art der Aneinanderreihung unterstreicht ganz besonders die Andersartigkeit im Verhältnis zu den Artikeln des 'von Eike bearbeiteten Privilegiums'.